

POLITISCHE GEMEINDE



**Reglement der Musikschule Beckenried
(Musikschulreglement)**

vom 24. Mai 2024

Reglement der Musikschule Beckenried (Musikschulreglement)

vom 24. Mai 2024

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliessen,

gestützt auf Artikel 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG)¹, Artikel 76 der Kantonsverfassung², Artikel 34 Absatz 2 des Gemeindegesetzes³ und in Ausführung der Artikel 45 und 46 des Volksschulgesetzes⁴ sowie Artikel 22 Absatz 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Beckenried

folgendes Musikschulreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Politische Gemeinde Beckenried führt eine Musikschule.

² Dieses Reglement regelt den Betrieb der Musikschule Beckenried.

³ Der Anschluss weiterer Gemeinden an die Musikschule Beckenried ist mit einer Vereinbarung möglich.

Art. 2 Zweck

Die Musikschule Beckenried erfüllt folgenden Auftrag:

1. die Vermittlung einer fundierten musikalischen Grundbildung nach musikpädagogischen Grundsätzen;
2. die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren;
3. die Begabtenförderung nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen.

II. ORGANISATION

Art. 3 Organe

Die Organe der Musikschule sind:

1. der Gemeinderat;
2. die Schulkommission;
3. die Musikschulleitung.

Art. 4 *Gemeinderat*

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichts- und Verwaltungsorgan und vollzieht alle der Musikschule zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Genehmigung des Bildungsangebots;
2. der Erlass von organisatorischen und betrieblichen Regeln in Form von Allgemeinen Bestimmungen der Musikschule Beckenried;
2. die Festsetzung und Anpassung der Tarifordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
3. den Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden über den Anschluss an die Musikschule Beckenried.

Art. 5 *Schulkommission*

Die Schulkommission hat folgende Aufgaben:

1. Anstellung und Entlassung der Musikschulleitung auf Antrag des Personalausschusses der Schulkommission;
2. Genehmigung der Stellenbeschreibung der Musikschulleitung;
3. Genehmigung des Unterrichtsangebotes;
4. Genehmigung des Jahresberichtes der Musikschulleitung und Weiterleitung zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat;
5. Antragstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung und Anpassung der Tarifordnung;
6. Antragstellung an den Gemeinderat für den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über den Anschluss an die Musikschule Beckenried;
7. Erlass von Weisungen.

Art. 6 *Musikschulleitung*

¹ Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die operative und personelle Führung der Musikschule.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch die Anstellungsinstanz in einer Stellenbeschreibung geregelt.

³ Die Musikschulleitung stellt die Musiklehrpersonen an und erlässt die notwendigen Stellenbeschreibungen.

⁴ Die Musikschulleitung entscheidet nach Anhörung der Betroffenen über Disziplinarmaßnahmen gemäss Art. 8.

Art. 7 *Allgemeine Bestimmungen der Musikschule Beckenried*

¹ Die Allgemeinen Bestimmungen der Musikschule Beckenried werden auf Antrag der Schulkommission durch den Gemeinderat angepasst und auf Anfang eines Schuljahres in Kraft gesetzt.

² Sie werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben; darin enthalten sind insbesondere Bestimmungen betreffend:

1. Anmeldung, Abmeldung und Austritt;
2. Unterrichtsbetrieb;
3. Absenzen-Regelung und Nachholpflicht.

Art. 8 *Disziplinarrecht*

¹ Die Musikschullehrpersonen sorgen für einen geordneten Unterricht an der Musikschule.

² Sie erledigen geringfügige Verstösse seitens der Musikschülerinnen und Musikschüler selbständig durch angemessene Massnahmen.

³ Können mit diesen Massnahmen disziplinarische Schwierigkeiten nicht behoben werden, kann die Musikschulleitung weitergehende Disziplinarmassnahmen verfügen wie:

1. Aussprache;
2. schriftlicher Verweis;
3. zeitlich befristeter Ausschluss;
4. endgültiger Ausschluss.

⁴ Ein Ausschluss kann nur verfügt werden, wenn er zuvor mittels eines schriftlichen Verweises während einer bestimmten Frist angedroht worden ist.

Art. 9 *Musikschullehrpersonen*

¹ Als Lehrkräfte werden diplomierte Berufsmusiker, Musikstudentinnen sowie anderweitig qualifizierte Musiker angestellt.

² Die Anstellungsbedingungen richten sich nach kantonalem Recht.

³ Die Musikschullehrpersonen werden ihrer Ausbildung entsprechend besoldet. Der Lohn wird gemäss Lehrpersonalverordnung (LPV, NG 165.117) bestimmt.

⁴ Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung umschrieben.

Art. 10 *Musikschülerinnen und Musikschüler*

¹ Der Besuch der Musikschule steht folgenden Personen offen:

1. Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter sowie in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die in der Gemeinde Beckenried oder in einer vertraglich der Musikschule angeschlossenen Gemeinden wohnhaft sind;
2. ausserhalb von Beckenried oder den Vertragsgemeinden wohnhaften Musikschülerinnen und Musikschüler bis zum vollendeten 25. Altersjahr, bei Übernahme der Kosten gemäss Tarifordnung;
3. Erwachsenen, bei Übernahme der Kosten gemäss Tarifordnung.

² Die Musikschülerinnen und Musikschüler haben sich gemäss den Allgemeinen Bestimmungen der Musikschule Beckenried fristgerecht an- oder abzumelden Die Rechte und

Pflichten der Musikschülerinnen und Musikschüler sowie die An- und Abmeldefristen sind in den Allgemeinen Bestimmungen der Musikschule Beckenried festgehalten.

Art. 11 *Eltern*

Die Musikschulleitung und die Musikschullehrpersonen pflegen die Zusammenarbeit mit den Eltern und informieren sich gegenseitig über den Unterricht und die musikalische Entwicklung des Kindes.

III. MUSIKSCHULBETRIEB

Art. 12 *Musikschulunterricht*

¹ Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester, von August bis Januar sowie von Februar bis Juli, auf.

² In begründeten Fällen kann die Schulkommission den Unterricht an auswärtigen Musikschulen erlauben, wobei das Schulgeld eine Anpassung erfahren kann.

³ Musikalisch besonders begabte Kinder können bereits vor Eintritt in die Volksschule für den Musikschulunterricht angemeldet werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.

Art. 13 *Vorzeitiger Austritt*

¹ In begründeten Fällen (Wegzug, längerer Krankheit, Unfall) ist ein vorzeitiger Austritt auf den 31. Januar möglich. Dieser muss der Musikschule bis spätestens 31. Dezember schriftlich gemeldet werden.

² Im Fall einer Abmeldung während des Semesters ist das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 14 *Tarifordnung*

Der Gemeinderat legt Tarife in einer Tarifordnung fest. Diese untersteht dem fakultativen Referendum. Sie sind der Tarifordnung zum Reglement über die Musikschule (Musikschultarifordnung) zu entnehmen.

Art. 15 *Finanzierung*

¹ Die Musikschule wird finanziert durch:

1. Schulgelder;
2. Beitrag der Politischen Gemeinde;
3. Beiträge der Vertragsgemeinden;
4. weitere Zuwendungen.

² Die Tarife der Musikschule Beckenried berücksichtigen gemäss Art. 12a Abs. 2 KFG¹ die wirtschaftliche Situation der Eltern oder andere Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

³ Erziehungsberechtigte in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen können bei der Schulkommission eine Ermässigung beantragen. Details sind in der Tarifordnung vermerkt.

⁴ Besuchen mehrere Kinder derselben Familie die Musikschule, so wird ab dem 2. Kind ein Familienrabatt von 15 % auf den gesamten Kostenanteil der Eltern (Schulgelder aller Kinder derselben Familie) gewährt.

⁵ Musikschülerinnen und Musikschüler aus anderen Gemeinden bezahlen ein Schulgeld entsprechend der getroffenen Regelung mit der Vertragsgemeinde ihres Wohnsitzes.

Art. 16 *Musikschulensembles*

Der Besuch der Musikschulensembles ist für Musikschülerinnen und Musikschüler, welche an der Musikschule Beckenried eingeschrieben sind, unentgeltlich.

Art. 17 *Jahrespauschale*

¹ Das Schulgeld wird in Form einer Jahrespauschale festgesetzt und pro Semester in Rechnung gestellt.

² Die Jahrespauschale beinhaltet bei wöchentlichem Unterricht 30 bis 36 Lektionen und bei 14-täglichem Unterricht 15 bis 18 Lektionen pro Schuljahr.

Art. 18 *Rückvergütung*

¹ Die Musikschulleitung nimmt eine Rückvergütung vor, wenn die Mindestanzahl von 30 Lektionen bei einem wöchentlichen Unterricht beziehungsweise 15 Lektionen bei einem 14-täglichen Unterricht nicht erteilt werden kann.

² Je entfallene Lektion wird bei wöchentlichem Unterricht 1/36 des jährlichen Schulgeldes zurückvergütet, bei 14-täglichem Unterricht 1/18.

³ Die Rückvergütungspflicht entfällt bei unentschuldigter Absenz oder bei Krankheit und Unfall von Musikschülerinnen/Musikschülern, sofern kein Arztzeugnis vorgelegt wird. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 2.

⁴ Die Rückvergütung erfolgt auf Antrag der betroffenen Musikschülerinnen/Musikschülern beziehungsweise der gesetzlichen Vertretung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried und der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. August 2024 in Kraft.

² Das Reglement über die Musikschule Beckenried vom 1. Oktober 2012 ist auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

6375 Beckenried, 24. Mai 2024

Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:


Urs Christen

Der Gemeindeschreiber:


Daniel Amstad



Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Das vorstehende Musikschulreglement wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Nidwalden, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 02. JULI 2024

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:


Armin Eberli



¹ SR 442.1

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 161.3